

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 50 Pfennig frei ins
Haus. Mit der achtseitigen belletristischen Wochenbeilage
„Illustriertes Unterhaltungsblatt“

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.

Geschäftslokal: Ecke Hain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 14

Donnerstag, den 4. Februar abends

27. Jahrgang 1915.

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Mitteilung der obersten Heeresleitung. Großes Hauptquartier, 4. Februar, vormittags. (W. B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz. Auf der Front zwischen Nordsee und Reims fanden nur Artilleriekämpfe statt. Erneute französische Angriffe bei Berthes wurden unter schweren Verlusten für den Feind abgewiesen. Nördlich und nordwestlich Massiges, nordwestlich St. Menchould, griffen unsere Truppen gestern an, stießen im Sturm drei hintereinander liegende feindliche Gräbenlinien durch und setzten sich in den französischen Hauptstellungen in einer Breite von 2 Kilometer fest. Sämtliche Gegenangriffe der Franzosen, die auch nachts fortgesetzt wurden, sind abgeschlagen worden. Wir nahmen 7 Offiziere, 601 Mann gefangen und erbeuteten 9 Maschinen- gewehre, 9 Geschütze kleineren Kalibers und viel Material. Sonst ist nur erwähnenswert, daß in den Mittelvogesen das 1. Gefecht einer Schneeschuhtruppe gegen französische Alpenjäger erfolgreich für uns verlief.

Ostlicher Kriegsschauplatz. In Ostpreußen wurden russische Angriffe gegen Stellungen südlich der Memel abgewiesen. In Polen, nördlich der Weichsel, fanden im Anschluß an die gemeldeten Kavalleriekämpfe Plänkelleien kleiner gemischter Truppenabteilungen statt. An der Bzura, südlich Sochaczew brach ein russischer Nachtangriff unter starken Verlusten des Feindes zusammen. Unsere Angriffe östlich Polnow machen trotz heftiger Gegenstöße des Feindes Fortschritte. Die Zahl der Gefangenen erhöht sich. In den Karpathen kämpfen seit einigen Tagen deutsche Kräfte Schulter an Schulter mit den österreich-ungarischen Armeen. Die verbündeten Truppen haben in dem schwierigen und verschneiten Gebirgslande eine Reihe schöner Erfolge erzielt.

Berlin, 4. Februar. (Nichtamtlich.) Ueber S. M. Schiff „Ayeshah“ geht die Nachricht ein, daß der Kommandant, Kapitänleutnant von Wiede, mit dem Landungstorpis S. M. Schiff Emden in der Nähe von Hodeida, an der Südwestküste Arabiens, eingetroffen und von den türkischen Truppen mit Begeisterung empfangen worden seien. Nachdem die Fahrt durch die Straße von Perim unbemerkt von den engl. und französischen Bewachungstreitkräften gelungen war, vollzog sich die Landung an der Küste, ungestört, in Sicht eines französischen Panzerkreuzers.

Lozales.

* Am Sonntag vor 8 Tagen fand auf der Stierstädter Haide bei Oberursel eine Besichtigung der Jugendwehren der benachbarten Orte (darunter auch der hiesigen) durch den Herrn Landrat und den Kommandeur des Homburger Ersatzbataillons, Herrn Major von Foller, statt. Angetreten waren 4 Kompagnien mit zus. etwa 250 Mann, die kompagnieweise unter ihren betr. Führern übten und der Reihe nach besichtigt wurden. Zunächst wurden die gewöhnlichen Exerzier- und Marschübungen u. Formationen vorgeführt, sodann Schützenlinien formiert und ein Angriff auf einen markierten Feind ausgeführt. Besonders zeichnete sich die Oberurseler Jugendwehr durch zahlreiches Erscheinen, gute Haltung und schneidige Ausführung aus. Zum Schluß versammelte der Herr Major die Führer zu einer längeren Ansprache um sich, in der er ihnen seinen Dank und seine Befriedigung über das Vorgeführte ausdrückte, sie zur fleißigen Weiterarbeit aufforderte und seine Erfahrungen aus dem Feldzuge mitteilte (den er bis zur Marne mitgemacht hatte); er meinte u. a., daß uns die Franzosen in der militärischen Vorbereitung der Jugend „über“ wären, sonst hätten sie keinen so guten Ersatz ins Feld schicken können und ermahnt uns, es ihnen gleich zu sein. Bleibe daher keiner zurück — die Vorbereitung der Jugendwehr kommt ihm später sehr zu statten!

* Die Bäckereien werden darauf aufmerksam gemacht, daß Roggenbrot das Datum des Herstellungstages tragen muß und nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach der Herstellung verkauft werden darf. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 3. Februar 1915 mittags. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Französische Angriffe gegen unsere Stellungen bei Berthes wurden abgewiesen. Auf der übrigen Front fanden nur Artilleriekämpfe statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Von der ostpreussischen Grenze nichts neues. In Polen nördlich der Weichsel hatten die Kavalleriekämpfe mit dem Zurückwerfen der Russen geendet.

Südlich der Weichsel führte der Angriff östlich Polnow zur Eroberung des Dorfes Humin. Um Wolwaszl-Nowyca wird noch gekämpft. Seit dem 1. Februar sind hier

über 4000 Gefangene

gemacht worden. Russische Nachtangriffe gegen unsere Stellungen am Bzura wurden abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Berlin, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Aus sicherer Quelle wird folgender geheim zu haltender Befehl der englischen Admiralität bekannt: Wegen des Auftretens deutscher Unterseeboote im englischen und Irischen Kanal sollen sofort alle englischen Handels-

schiffe neutrale Flagge hissen und alle Abzeichen wie Reedereizeichen, Namen usw. verdecken. Hausflaggen sind nicht zu führen. Dieser Befehl ist geheim zu halten.

Paris, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Der „Temps“ meldet: Ein deutsches Flugzeug überflog Nancy und warf Bomben und Pfeile ab, welche ohne großen Schaden anzurichten, im Viertel des Güterbahnhofs niederfielen. Durch das Plagen der Bombe wurde ein Knabe im Schulhof leicht verletzt. Zwei deutsche Flugzeuge überflogen Lunéville. Eines wurde bei Bathiménil zur Landung gezwungen. Ein weiteres deutsches Flugzeug überflog Remiremont und warf Bomben ab. Eine Bombe platzte vor dem Schulhause, es wurde jedoch niemand verletzt. Auf die Fabriken in Chaufontaine und die Automobilfabrik von Lorraine District wurden von einem Flugzeug Bomben geworfen, sie verursachten aber nur geringen Schaden.

Rom, 3. Febr. Der Londoner „Globe“ veröffentlicht einen verlegenen Artikel, in dem eine bedauerliche Verstimmung der großen Masse in Frankreich festgestellt und betont wird, die Franzosen müßten überzeugt werden, daß die Engländer lediglich zugunsten Frankreichs in den Krieg eingriffen und zugunsten Frankreichs weiter kämpfen wollten.

Aus dem Haag, 2. Febr. Das Londoner Pressebüro teilt mit, daß zur Beruhigung der Schiffsahrtstresse und zur Aufspürung der Unterseeboote von der Admiralität 12 Torpedobootzerstörer in die die Irische See abgeschickt worden seien. Vier regelmäßige Handelsdampferlinien haben den Frachtverkehr mit Irland eingestellt, doch

ehen vorläufig die Passagierdampfer den Verkehr noch fort in der Hoffnung, daß die Admiralität die nötigen Maßnahmen ergreifen wird, um die Unruhe in England über die deutschen Unterseeboote zu zerstreuen.

London, 2. Febr. Das Organ der Londoner Arbeiterpartei, „Daily Citizen“ kündigt an, daß am 13. Februar in 44 größeren Städten Kundgebungen gegen die Teuerung stattfinden sollen.

Rotterdam, 3. Febr. Die von der engl. Regierung eingesetzte Kommission zur Schätzung des Schadens in Hartlepool, Scarborough und Whitby begann ihre Tätigkeit. Es liefen mehr als 1000 Schadenersatzansprüche ein.

Wien, 3. Febr. (W. B.) Amtlich wird verlautbart: 3. Februar mittags. In den Ostbeskiden wurden neue heftige Angriffe, die auch nachts andauerten, wieder unter schweren Verlusten der Russen zurückgeschlagen. Die Kämpfe im mittleren Waldgebirge nehmen einen günstigen Verlauf. Die verbündeten Truppen, die gestern vom Feind hartnäckig verteidigte Höhenstellungen eroberten, machten 1000 Gefangene und erbeuteten mehrere Maschinengewehre. In Polen und Westgalizien ist die Situation unverändert. Es herrscht größtenteils Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Belfort, 3. Februar. Meldung des Agence Havas: Ein deutsches Flugzeug überflog am gestrigen Nachmittag Belfort. Es wurde beschossen und von französischen Flugzeugen verfolgt. Das feindliche Flugzeug entfloh.

Der Kaiser und die Landwehr.

Unser Kaiser hat an seinem Geburtstag an ein mitteldeutsches Landwehrbataillon, das bisher im Großen Hauptquartier Dienst getan hat und jetzt zur Front abgerückt ist, folgende Rede gehalten, die Zeugnis ablegt von der Tüchtigkeit unserer Landwehr und dem Vertrauen, das ihr oberster Kriegsherr zu ihr hat:

„Guten Morgen, Landwehr! Ich spreche Euch, Kameraden, Meinen Glückwunsch aus, daß Euer aller Wunsch, an die Front zu kommen, in Erfüllung geht, und Meinen Dank, daß ihr Eure Sache hier so gut gemacht habt; Ich war sehr zufrieden mit Euch.“

Ich weiß, was Ich an meiner Landwehr habe. Ueberrall, wo die Landwehr vor den Feind gekommen ist, hat sie sich glänzend geschlagen, im Osten und in den Vogesen; erst kürzlich war es die Landwehr, die mit todesmutiger Tapferkeit und Verachtung der Gefahr eine wichtige Höhe gestürmt und den Feind hinuntergeworfen hat. Also macht es ebenso! Lebt wohl, Kameraden! Meine Segenswünsche begleiten Euch!“

Nachdem der Kaiser von dem das Bataillon vordrängenden Oberstleutnant erfahren hatte, daß es in den Bereich der Armee des Kronprinzen abrückte, wandte er sich freudig lächelnd nochmals an die Mannschaften und sagte: „Na, da grüßt Mir Meinen Sohn!“ Das Bataillon antwortete mit einem begeisterten Hurra auf den Kaiser.

Deutschland ist nicht auszuhungern!

Im Hinblick auf den Bundesratsbeschuß vom 25. Januar zur Sicherung unserer Brotversorgung erläßt der Magistrat der Reichshauptstadt eine Bekanntmachung, in der er folgendes ausführt:

Ein jeder kennt die Absicht unserer Feinde, uns auszuhungern. Dieser Plan wird an unserer Kraft und an unserem Willen zerschellen. Lebensmittel sind genügend vorhanden, wenn in verständiger Wirtschaft hausgehalten wird. Keiner braucht zu hungern, aber jeder soll seinen Verbrauch auf das Notwendige beschränken.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 begrenzt daher die Herstellung von Backwaren vom 1. Februar 1915 ab auf drei Viertel der bisherigen Menge. Dem kann und muß sich jeder einzelne in seinem Verbrauch anpassen. An Brot und Mehl sind für Ernährung einer Person in der Woche keinesfalls mehr als 2 Kilogramm erforderlich. Wie die Erfahrung lehrt,

kann man sich auch häufig mit einer geringeren Menge begnügen. Es stehen uns ja neben dem Brot auch andere billige Lebensmittel, insbesondere Kartoffeln, zur Verfügung. Aus gesetlichem und vaterländischem Gebot trifft daher jeden die Pflicht, über das Höchstmaß von 2 Kilogramm Brot und Mehl unter keinen Umständen hinauszugehen, wohl aber mit weniger auszukommen, wenn dies zu seinem Unterhalt genügt. Von denen besonders, deren Lebensunterhaltung die ausreichende Ernährung mit anderen Nahrungsmitteln gestattet, muß unbedingt erwartet werden, daß sie ihren Brotverbrauch um so stärker vermindern.

Schwierigkeiten werden sich im Anfang kaum vermeiden lassen. Von dem vaterländischen Sinn und dem Verständnis aller Volksgenossen darf erwartet werden, daß sie sich willig den notwendigen Bestimmungen, die das allgemeine Wohl gebietet, fügen. Keiner dränge zu den Verkaufsstellen; seinen Wochenbedarf kaufe jeder nach und nach an einzelnen Tagen ein.

Eine häufige Klage unserer Hausfrauen verursacht die Schwierigkeit, Wollwäsche gründlich zu reinigen, ohne sie durch heißes Kochen hart und filzig werden zu lassen. Ein Verfahren, Wollwäsche nicht nur von allem anhaftendem Schmutz, sondern gleichzeitig von Blaustoffen und Krankheitskeimen, die oft die Quelle der Uebertragung ansteckender Krankheit sind, zu befreien und sie dabei immer locker und griffig zu erhalten, ist ihre Behandlung mit Persil, dem selbsttätigen Sauerstoffwaschmittel. Man löse Persil in nur lauwarmem Wasser (etwa 30 bis 35° C.) durch Umrühren auf, bringe die Wollstoffe in die Lauge und schwenke sie darin gründlich hin und her. Nachdem die Wäschestücke in frischem, reinem Wasser sorgfältig nachgespült sind, drücke man sie kräftig aus, vermeide aber jedes Auswringen, ebenso muß ein Trocknen an besonders heißen Orten, oder unmittelbar an der Sonne vermieden werden. So behandelt, bleibt Wollwäsche jederzeit weich, griffig und locker.

Wer Brotgetreide versüßert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar!

Jeder esse Kriegsbrot!

Merktblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden u. sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorben. Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebühnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebühnisse gewährt.

2. Gnadengebühnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und so weit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebühnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsorts zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlohnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung.
- b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers
- c) in den Fällen zu 2. außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranklisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweis-Büro des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsbühnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsbühnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

- I. die Geburtsurkunden der Eheleute (können weggelassen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind, oder wenn nur Waisen u. Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);
- II. die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preussischen Militärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W 66, Leipzigerstraße 5);
- III. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);
- IV. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;
- V. amtliche Bescheinigung darüber, daß

- a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden, oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann weggelassen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),
- b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,
- c) keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamer Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

VII. Außerdem ist dem Antrag anzugeben,

- a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunal-dienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.
- b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

- a) vor Eintritt in das Feldheer oder
- b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gestorbenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu bezeichnenden Art beizufügen.

Beschaffung von Futter- und Düngemitteln.

Die landwirtschaftliche Kammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden will mit Unterstützung des „Verbandes der Nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Wiesbaden“ und des „Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften Rheinischer Organisation in Nassau zu Frankfurt a. M.“ den Bezug von Futter- und Düngemitteln für die Landwirte des Bezirks vermitteln, wenn die Gemeinden ihren Bedarf an Futtermitteln und Dünger usw. bei dem Herrn Landrat in Bad Homburg v. d. H. anmelden; sie hoffe, daß es durch Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse in Frankfurt a. M. möglich sein wird, den Gemeinden, sofern sie die Zahlungsgarantie übernehmen, einen mehrmonatlichen Kredit einräumen zu können, sodaß den Landwirten die Futter- und Düngemittel ohne jede Verteuerung zugeführt werden könnten.

Wir ersuchen alle, welche Futter- und Düngemittel benötigen, ihren Bedarf umgehend, spätestens bis Freitag, den 5. d. M., mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden des hiesigen landwirtschaftlichen Vereins, Herrn Gastwirt Philipp Peter Henrich (Grüner Wald) anzumelden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es zurzeit nicht mehr zweckmäßig ist, Kleie zu verfüttern, da diese zu teuer ist und durch die neuen Ausmahlungsvorschriften einen erheblich geringeren Nährwert aufweist. Auch eine ausgiebige Verwendung von künstlichen Dünger wird besonders ans Herz gelegt.

Es können bezogen werden:

An Futtermitteln: Kleie, Kofos-, Palm-, Sesam-, Raps-, Raps- und Leinfuchsen, Mais, Maischrot, Bietreber, Mälzkeime, B Saatkorn und Viehsalz;
an Düngemitteln: Amoniak $\frac{1}{2}$, Amoniak $\frac{1}{3}$, Superphosphat, Schwefelsaures Amoniak, Kalstidstoff, Thomasmehl, Kanit, Kalidüngemittel, Peruguano.

Cronberg, den 4. Februar 1915.

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Beschlagnahme von Brotgetreide, Mehl u. Hafer.

Zur Vermeidung von Zweifeln machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Die Menge an Brotgetreide, die von den Landwirten gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückbehalten werden darf, beträgt auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide oder an deren Stelle für je 1 kg Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Die zurückbehaltenen Vorräte können für die Zeit bis Anfang August 1915, also für 6 Monate berechnet werden.
2. Landwirte können für ihre Wirtschaft den erforderlichen Saathafers zurückbehalten, d. i. für das Hektar = 4 Morgen Haferanbaufläche 200 kg = 4 Zentner.
3. Für jedes Pferd oder anderen Einhufer, die im Besitz oder Gewahrsam von Personen sind, kann eine Menge von 200 kg, d. i. für 1 Monat 1 Zentner Hafer verfüttert werden.

Wir ersuchen dies bei Ausfüllung der bis zum 5. d. M. zu erstellenden Anzeigen zu beachten.

Cronberg, den 4. Februar 1915.

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Kassel, den 14. Oktober 1914.

Auf Grund eines Erlasses des Kriegsministeriums vom 16. v. M. und der dazu ergangenen Anordnung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps vom 3. d. M. Nr. 28950 ersuche ich die Ortspolizeibehörden Ihres Bezirks anzuweisen, daß für die Sorge zu tragen, daß jeder in eine Privatpflegestätte, sei sie groß oder klein, überwiesene Genesende innerhalb 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde von dem Inhaber der Privatpflegestätte unter Angabe des Namens, des Truppenteils und des Lazarets, aus dem er überwiesen worden ist, angemeldet wird. Die Ortspolizeibehörden haben Abschrift dieser Meldungen umgehend dem zuständigen Bezirkskommando, zu übersenden.

Diese Anordnung bezieht sich auch auf solche Verwundete und Kranke, die auf ihren Wunsch oder auf Antrag von Angehörigen in ihre Heimat überführt und in der eigenen Familie untergebracht worden sind. Sie unterliegen gleichfalls der Anmeldung.

Der Oberpräsident

gez.: Hengstenberg.

Zugelauten ist ein junger Hund.

Cronberg, den 3. Februar 1915.

Die Polizeiverwaltung. J. V.: Schulte.

Frisch von der See

Donnerstag eintreffend

Brat-

Schellfische Pfd. 25

Rabliau mittel 29

Grosse

Schellfische Pfd. 45

Für die 500 Gramm

Feldpostbriefe

vom 1. bis 7. Februar

empfehlen wir:

Speise-Schokoladen

fein und preiswert

Tafel 30 35 45 50

Neu eingeführt:

Maostrani feine Schweizer

Schokolade, Tafel 45

Golf-Schokolade 2 Wapfen

Tafel 50

Fertige

Feldpostpackungen

Wir bringen in unseren Pack-

ungen nur bewährte u. preis-

würdige Artikel zum Verkauf

Schokolade Pack. Nr. 14 554

Zigarren 5 St. 36, 40,

20 „ 135, 155,

Zigaretten 20 „ Kreuzer

20 „ 40,

20 „ 60, 80, 100

Kakao-Würfel, Kondensierte

Milch, Teebomben

— Frühstückszungen —

Cervelatwürst Pfund

feinste Thür. u. Boll. 1.80

Mettwürst hart 1.40

Lebre Kartons 4, 5, 6

Wurst-Kartons 4 und 5

Schade & Füllgrabe

Bauptstraße 3 Telefon 103

Die Nummern 80, 83, 86, 114 u. 151 des „Cronberger Anzeiger“ von 1914 werden zurückgekauft im Verlag dieses Blattes.

Zugelauten ein jg. schweißes Halb-Angora-Kätzchen. Abzugeben Bürgerstraße 8.

Ein Capes von einem Jungen auf dem Eisweier hängen geblieben. Wiederbringer erhält Belohnung in der Expedition.

Jugendwehr: Heute Abend: Turnstunde. Montag Abend: Uebung.

Preussische Süddeutsche Klassen-Lotterie.

Den Spielern der Preussisch-Süddeutschen Lotterie zur Kenntnisnahme, da die Lose zur zweiten Klasse bis spätestens 8. Febr., abends 6 Uhr eingelöst sein müssen

Heinrich Lohmann

Telefon 119.

Bestandsmeldung u. Beschlagnahme von Metallen

Nach der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. vom 31. Januar 1915 sind folgende Metalle beschlagnahmt:

Kupfer, Nickel, Zinn, Aluminium, Antimon und Hartblei.

Wer Vorräte dieser Art im Besitz oder in Verwahrung hat, hat die Bestände an die Metallmeldestelle der Kriegsstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums in Berlin W 66, Mauerstraße 63-65 bis zum 15. Februar 1915 einschließlich anzuzeigen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Melde-scheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke bei dem hiesigen Postamt erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen) sind schätzungsweise einzutragen. Den Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate, erstmalig wieder am 1. Mai, aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Die nähere Bezeichnung der von oben genannter Verfügung betroffenen Gegenstände sowie der betroffenen Personen, Gesellschaften, Betriebe usw. können auf dem Bürgermeisteramt Zimmer 8 eingesehen werden. Dort liegt auch die Beschlagnahmeverfügung, deren Einsichtnahme vor Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen dringend notwendig ist, auf.

Cronberg, den 4. Februar 1914

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Bad Homburg, den 30. Januar 1915.

Beschlagnahme der Hafer-Vorräte.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderlichen Bedarf an Hafer im Betrage von einundhalb Millionen Tonnen sofort sicherzustellen und in drei Teilen von je einer halben Million Tonnen in den Monaten Februar, März und April 1915 an die Heeresverwaltung zu liefern ist. Die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Bundesstaaten und Lieferungsverbände ist durch den Herrn Reichskanzler und den Herrn Minister des Innern erfolgt. Nach ihr entfallen auf den Ober-Taunuskreis 590 Tonnen. Je ein Drittel dieses Quantum ist in den Monaten Februar, März und April zur Ablieferung bereitzustellen. Zur Lieferung dieser Lieferungen werden auf Grund des § 2 Absatz 1 des Höchstpreis Gesetzes vom 4. August und 17. Dezember 1914 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) sämtliche im Ober-Taunuskreis vorhandenen Hafer-Vorräte (gedroschen und ungedroschen) hiermit für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt des Ober-Taunuskreises in Kraft.

Mit dem Ankauf in unserem Kreise ist die landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt am Main, Schillerstraße 15, betraut. Die Beschlagnahme wird in denjenigen Fällen wieder aufgehoben werden können, wo die Hafer bester die von ihnen geforderten Mengen freiwillig zur Verfügung stellen und die nötige Sicherheit wegen Bereithaltung auch der später fälligen Lieferungen bieten. Im anderen Falle erfolgt die Zwangsenteignung.

Von der Inanspruchnahme werden nicht betroffen: 1. Saathafers im Sinne des § 1 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914, d. h. Saathafers, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathafers befaßt haben. 2. der von den Landwirten für ihre Wirtschaft erforderlichen Saathafers 200 kg für das ha Haferanbaufläche, 3. für jedes Pferd oder andere Einhufer, die im Besitz oder Gewahrsam von Personen sind, eine Menge von 300 kg.

Die Ortspolizeibehörden werden wiederholt ermächtigt, den Landwirten und Pferdebesitzern die Anschaffung von Hafer im Rahmen der vorstehenden Ausnahmen zu gestatten. Von jeder erteilten Erlaubnis ist eine Anzeige zu machen.

Der Kgl. Landrat. J. V.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, 2. Febr. 1915.

Die Polizeiverwaltung.

J. V.: Schulte.

Kriegsversicherung.

Die Angehörigen der nach dem 1. Dezember v. J. zum Militärdienst eingezogenen Mannschaften werden ersucht, deren Namen auf Zimmer 7 des Bürgermeisteramtes zur Aufnahme in die Kriegsversicherung anzugeben.

Die entstehenden Kosten werden aus städtischen Mitteln gedeckt.

Cronberg, den 6. Januar 1915.

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Staats- und Gemeindesteuer, Hundesteuer, Pachtgelder, Schul- und Wassergeld für die Monate Januar bis März kommen vom 20. d. M. bis 15. Februar zur Erhebung. Die Kassenstunden sind von morgens 8¹/₂—12¹/₂ Uhr mittags.

Cronberg, den 19. Januar 1915.

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen.

Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 7) und auf den Antrag unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Im Jahre 1915 beginnt die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenhennen (§ 39 Absatz 1 Nr. 6 und 13 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsamml. S. 207) erst mit dem 1. März und für Hasen (§ 39 Absatz 1 Nr. 9 a. a. O.) mit dem 1. Februar.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Ankündigung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insignien.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

Wilhelm. (L. S.)

Holz-Verkäufe

der Königl. Oberförsterei Königstein i. T.

1. Dienstag den 9. Februar d. J. kommen zum Verkauf in Königstein (Saalbau Georg) von 10 Uhr vormittags ab:

Schuhbez. Eppenhain aus der Fichtendurchforstung am Eichkopf, Distr. 97 und vom Freihieb der Ruppertsheim-Schloßhorner Straße Distr. 95, 100, 103 und 104: Fichten 10 Stämme 2r/4r Kl. mit 4,49 fStm., je 140 Stangen 1r und 2r Kl., 110 Stangen 3r Kl.; Brennholz meist Buche: 170 Km. Scheite und Knüppel. 40 Km. Reisig 1r Kl. außerdem aus

Schuhbez. Schloßborn, Kalbsheck Distr. 73/74: 69 Buchen-Abschnitte 3r/5r Kl., 5 Rgr. Buchen-Ausgichte.

2. Dienstag den 23. Februar in Königstein wie oben:

Schuhbez. Falkenstein: Brennholz aller Art und kleine Ausgichte aus den Schlägen und Durchforstungen im Einzige Distr., Hain Distr. 12 u. Kochersfeld Distr. 15.

Schuhbez. Königstein: Buchen- und Eichenbrennholz aus dem Speckkopf und hinteren Herrenwald Distr. 21, 29 und 31.

3. Dienstag den 9. März in Königstein wie oben:

Fichten-, Lärchen-, und Kiefern-Ausgichte (Stämme und Stangen) aus Schuhbez. Falkenstein: (Hardwald Distr. 8 und 9), Schuhbez. Schloßborn: (Wedung Distr. 69 und 70) und Glashütten: (Rausch und Glaskopf Distr. 56, 67, und 68).

4. Dienstag den 16. März in Königstein wie oben:

Brennholz: Verkauf aus Schuhbez. Glashütten und ev. auch Königstein und etwaige Reste.

Freiwillige Feuerwehr

Freitag, den 5. Februar, abends 9 Uhr pünktlich im „Grünen Wald“

Jahres-Verammlung.

- Tagesordnung:
1. Bericht des Brandmeisters.
 2. Bericht der Kassen-Revision.
 3. Wahl des Vorstandes.
 4. Einteilung der Mannschaften und Wahl der Führer.
 5. Die Kameraden im Felde und unsere Sendungen.
 6. Verschiedenes.

Der Brandmeister.

August Trombelli :: Mammolshain

empfiehlt:

Richtsteine, Mauer- u. Stützsteine, Schrotte, Fertige Treppen-Tritte, Wallersteine

Anfertigung aller Terrazzo-Arbeiten

bei prompter Bedienung und billigen Preisen.

Bürger und Einwohner Cronbergs!

meldet eure Getreide- und Mehllorräte richtig an und schützt euch vor schweren Strafen, indem ihr nachfolgende Bestimmungen genau beachtet.

1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind alle Vorräte von Weizen (auch Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, Hafer, sämtlich auch ungedroschen, Weizenmehl, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl beschlagnahmt.

2. Jeder Einwohner hat die in seinem Gewahrsam befindlichen Vorräte, welche zusammen mehr als 2 Zentner betragen, bis zum 5. Februar bei uns anzumelden.

Formulare zu dieser Anzeige nebst einer Ausführungsanweisung zu ihrer Ausfüllung sind, soweit sie nicht bereits zugestellt sind, auf Zimmer 5 des Bürgermeisteramtes erhältlich.

3. Auch Derjenige, welcher weniger als zwei Zentner Vorräte hat, muß eine schriftliche Erklärung machen.

Wer die unter 2 und 3 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem werden die nicht angezeigten Vorräte weggenommen und dafür kein Preis gezahlt.

5. Wer am 1. Dezember 1914 Getreide, welches er anzumelden hatte, verschwiegen hat, bleibt straffrei, wenn er jetzt richtig anmeldet.

6. Jeder, welcher beschlagnahmte Vorräte besitzt, ist verpflichtet, die Vorräte aufzuwahren und pfleglich zu behandeln. Er bleibt für die volle Menge haftbar.

Zu widerhandlungen werden mit Ge-

Cronberg, den 1. Februar 1915.

fängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark geahndet.

7. Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen dürfen nicht vorgenommen werden.

Das Verfüttern von beschlagnahmten, also auch von Hafer, Haferschrot oder Hafermehl ist bei Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis oder bis 10 000 Mark verboten.

8. Händler und Handelsmühlen dürfen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern.

Bäcker und Konditoren dürfen täglich Mehl bis zu drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis 15. Januar 1915 verbaden.

Jeder Händler, Bäcker, Konditor und Müller muß also auf Grund seiner Bücher nachweisen können, daß er nur die genehmigten Mengen verbraucht hat. Er hat dies am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar bei uns anzuzeigen.

Ein Jeder mache deshalb sofort seine schriftlichen Nachweise und zeige an, daß er von dieser Befugnis Gebrauch machen will. Bei Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis 10 000 Mark.

9. Jeder Besitzer von Getreide und Mehl wiege sofort seine sämtlichen, sowie die von ihm verwahrten einem Dritten gehörigen Vorräte, damit er genaue Angaben machen kann und sich vor schweren Strafen schützt.

Der Magistrat. J. V.: Schulte.

Der Hilfsausschuß für Kriegsfürsorge Cronberg-Schönberg ist wieder geöffnet. Abnahme und Ausgabe von Näh- und Strickarbeiten findet nur noch Dienstag und Freitag nachmittags zwischen 3.45 und 6 Uhr statt.

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon Nr. 353 · Postcheckkonto Nr. 5795 · Reichsbank Giro Konto

Annahme von Spareinlagen in jeder Höhe gegen 3¹/₂ Prozent Zinsen bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Helmiparbüchlein bei einer Mindesteinlage von 3.— Mark.

Annahmestelle bei Herrn Heinrich Lohmann, Cronberg.

Fleisch:

Verwertung.

Zum Sterilisieren von Fleisch, Wurst und dergleichen empfehle

Werk's Einmachgläser

für erstklassige Ware.

Georg Maschke

Weißer Fox

mit braunem Kopf, auf „Terrie“ hörend, am Sonntag am Fuchstanz entlaufen.

Nachrichten an die Expedition dieses Blattes.

Anton Happel

appr. Kammerjäger,

Martipl. 2 Oberursel Tel. 56

empfiehlt sich zur Vertilgung von sämtl. Insekten nach der neuesten Methode, wie Katten, Mäuse, Wanzen Käfer usw. Uebernahme ganzer Häuser im Abonnement.